



**Alters- und Pflegeheim „im Winkel“**  
Hintergasse 1 / 8213 Neunkirch  
Telefon +41(0)52 687 01 10  
info.imwinkel@neunkirch.ch / www.neunkirch.ch  
KSK VP Nr. H7137.14

## Taxordnung für Kurzaufenthalte

gültig ab 1. Januar 2018

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

### 1. Zusammensetzung der Tagestaxe

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus dem Pensionspreis, dem Betreuungszuschlag, der Pflorgetaxe nach BESA-Stufe und dem Zuschlag für Pflegematerial. Zusätzlich werden allfällige Nebenleistungen in Rechnung gestellt.

Ein Kurzaufenthalt kann maximal 60 Tage dauern. Bei einem Aufenthalt ab dem 61. Tag wird die Bewohnerin oder der Bewohner automatisch von der Einwohnerkontrolle als Wochenendaufenthalter/in registriert.

### 2. Pensionspreise

Zimmerkategorie	Preis pro Tag/Person
Einzelzimmer, mit Nasszelle und Balkon	118.00
Einzelzimmer, mit Nasszelle (Bei Doppelnutzung reduziert sich der Zimmerpreis um 10.-/Person)	116.00
Zimmer der Pflegeabteilung sind grundsätzlich Doppelzimmer (Bei Einzelbenutzung beträgt der Zimmerpreis 200.-/Tag)	105.00
Viererzimmer	82.00
Zuschlag auf alle Zimmerkategorien für Kurzaufenthalte bis zu 60 Tagen	15.00
Auswärtigenzuschlag für Bewohner von ausserhalb des Kantons Schaffhausen	20.00

Der Pensionspreis umfasst folgende Inklusiv-Leistungen:

- Unterkunft im vereinbarten Zimmer inkl. Pflegebett, Pflegenachttischli, Tag- und Nachtvorhänge, Duschvorhang, Standardbeleuchtung, Einbauschränke
- Vollpension mit drei Hauptmahlzeiten gemäss Menüplan, sowie Früchte
- Diät- und Sonderkost, auf Verordnung des Arztes
- Wäscheaufbereitung sämtlicher privater Kleidung, ausgenommen private Wäschestücke wie Tischdecken, Bettüberwurf etc. sowie Handwäsche
- Botengänge für chem. Reinigung können gegen einen Aufschlag zuzüglich Reinigungskosten übernommen werden
- Bett- und Frottiertwäsche wird vom Haus zur Verfügung gestellt
- Regelmässige Reinigung des Zimmers (an Wochenend- und Feiertagen bei Bedarf)
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Entsorgung des üblichen Haushaltkehrichts
- Kostenlose Teilnahme an Anlässen, Veranstaltungen und Aktivitäten, welche allen Bewohner/innen angeboten werden
- Nach Absprache individuelle Mitbenützung von Aufenthalts- und Freizeiträumen
- 24 Stunden Notfall- und Bereitschaftsdienst durch Pflegefachpersonen
- Anschlüsse für Radio, TV und Telefon stehen zur Verfügung
- Gratis-WLAN für Bewohner/innen und Gäste

### 3. Versicherungen

Das Altersheim lehnt jede Haftpflicht für die persönlichen Wertsachen und Effekten der Bewohner/innen und deren Gäste ab. Schadenersatzansprüche bei Unfall, Feuer, Diebstahl usw. können weder gegen die Heimleitung noch gegen das Personal geltend gemacht werden. Die diesbezüglichen Versicherungen (Haftpflicht und Mobiliar) sind Sache der Bewohner/innen.

Bitte legen Sie grössere Wertgegenstände wie: Schmuck, Sparhefte, Wertpapiere, etc. bei Ihrer Bank in ein Depot. Für Geld und Wertsachen lehnen wir jede Haftung ab.

### 4. Pflege- und Betreuungstaxe nach Bedarfserfassung mit dem BESA-System

(BESA = Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungs-System)

BESA Stufe	Anrechenbare Pflege taxen Total/Tag	Anteil Pflege taxen Kranken- kassen/Tag	Anteil Pflege taxen Bewohner (Selbstbehalt/Tag)	Anteil Pflege taxen Gemeinde/Tag	Hauswirtschafts- und Betreuungs- taxe zu Lasten Bewohner/Tag
0	-	-	-	-	20.-
1	12.00	9.-	3.00	-	20.-
2	36.00	18.-	18.00	-	20.-
3	60.00	27.-	21.60	11.40	20.-
4	84.00	36.-	21.60	26.40	25.-
5	108.00	45.-	21.60	41.40	25.-
6	132.00	54.-	21.60	56.40	25.-
7	156.00	63.-	21.60	71.40	30.-
8	180.00	72.-	21.60	86.40	33.-
9	204.00	81.-	21.60	101.40	33.-
10	228.00	90.-	21.60	116.40	33.-
11	252.00	99.-	21.60	131.40	33.-
12	276.00	108.-	21.60	146.40	33.-

Die Pflege taxen werden durch den Kanton Schaffhausen festgelegt.

Die Einstufung erfolgt nach dem BESA-System und stützt sich auf den geltenden Vertrag zwischen CURAVIVA (Heimverband Schweiz) und Santésuisse (Verband der Krankenversicherer). Eine pflegerische Abklärung erfolgt in der ersten Woche, die Einstufung in der Regel innerhalb 7 Tagen nach Eintritt. Änderungen werden jeweils durch die Heimleitung mitgeteilt und treten auf den Termin der neuen BESA-Verrechnung in Kraft. Die krankenkassenpflichtigen Pflegekosten werden direkt der Krankenkasse verrechnet

Krankenmobilen, wie z.B. Rollstühle und Rollatoren etc., werden für Bewohner/innen in der Standardausführung zur Verfügung gestellt.

### **5. Hilflosenentschädigung der AHV / IV oder auch HILO genannt**

Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben Personen, die für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen etc.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen. Für die Geltendmachung der HILO sind die möglichen Bezügerinnen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich. Den Antrag dürfen Sie gerne mit Hilfe der verantwortlichen Pflegefachperson unseres Hauses ausfüllen und senden ihn an die zuständige AHV/IV Stelle.

### **6. Ergänzungsleistungen zur AHV / IV oder auch EL genannt**

Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben einkommensschwache Rentner/innen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben oder ihre Lebenshaltungskosten nicht mit eigenen Mitteln finanzieren können. In der Regel erhalten Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen, deren Ausgaben die Einnahmen übersteigen, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Für die Geltendmachung der EL sind die Rentner/innen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich.

Für weitergehende Beratung betreffend persönlicher Finanzen empfehlen wir die Finanzberatung der Pro Senectute in Anspruch zu nehmen:

Pro Senectute, Vorstadt 54, 8200 Schaffhausen

Telefon 052 634 01 01

### **7. Extra Dienstleistungen Pflege**

Von der Pflege durchgeführte Extraleistungen, pro Stunde 80.00

### **8. Nebenleistungen**

Eintrittspauschale 300.00

Wiedereintritt 50.00

Todesfallkosten 250.00

Beschriftung der Kleider (inkl. 180 Nämeli), pauschal bei Eintritt 250.00

Zusätzliche Beschriftung (inkl. 12 Nämeli) 18.00

### **9. Extra Dienstleistungen Küche, Hotellerie, Hauswart**

Zusätzliche Bezüge Küche nach Aufwand  
Zusätzliche Bezüge Cafeteria gemäss Preisliste

Arbeiten Hauswart, pro Stunde (mind. ¼ Std.) 60.00

Spezialarbeiten Hauswart nach Aufwand

Entsorgen von Abfall und Sperrgut nach Aufwand

Spezialarbeiten Reinigung, pro Stunde (mind. ¼ Std.) 60.00

Zimmerservice, pro Service 5.00

Mietgebühren für TV oder Telefongeräte pro Monat 25.00

Näh und Flickarbeiten, pro Stunde (mind. ¼ Std.)	60.00
Zusätzlicher Aufwand Wäscherei	gemäss Preisliste
Spezielle Besorgungen, Hol- und Bringservice für chem. Reinigung	15.00
Transport (inkl. Fahrzeug und Chauffeur)	
innerhalb Neunkirch pro ¼ Std.	20.00
ausserhalb Neunkirch pro Stunde	80.00
Zusätzliche Begleitperson, pro Stunde	80.00

#### **10. Dienstleistungen Administration**

Extra administrative Leistungen, pro Stunde (mind. ¼ Std.)	60.00
Verwaltung Taschengeld, monatlich	10.00
Postbearbeitung/Nachsendung, monatlich	20.00

#### **11. Preise Medikamente**

Medikamente, welche Sie von Ihrem Hausarzt verordnet erhalten, werden Ihnen direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

#### **12. Preise Cafeteria**

Gemäss Preisliste

#### **13. Reduktionen Hotellerie**

Art	Reduktion pro Tag
Bei Spital- oder Kuraufenthalt ab 1. Tag	15.00
Nach Todesfall bis zur Räumung des Zimmers	15.00

#### **14. Haustiere**

Das Mitbringen von Haustieren ist mit Bewilligung der Heimleitung grundsätzlich möglich, solange sie durch die Besitzer/innen selbst versorgt werden können. Einschränkungen ergeben sich im Einzelfall dann, wenn wichtige hygienische Gründe gegen die Haltung dieses Tieres sprechen würden oder, wenn sich andere Bewohner/innen durch ein entsprechendes Haustier beeinträchtigt fühlen.

Muss die Versorgung des Haustieres vom Heim übernommen werden, werden die anfallenden Kosten je nach Aufwand verrechnet.

#### **15. Externe Dienstleistungen**

Für externe Leistungen an Bewohner/in gilt die direkte Rechnungsstellung.

## **16. Todesfall**

Für die Reinigung des Zimmers und des Inventars bei Todesfall wird eine Pauschale gemäss Art. 9 erhoben. Im Todesfall erlischt das Bewohner/innenverhältnis ohne Kündigung nach Räumung des Zimmers, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird nur die Pensionstaxe abzüglich Hotelleriekosten gem. Art. 14 in Rechnung gestellt.

## **17. Kündigung Pensionsvertrag / Austritt**

Der Pensionsvertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden, oder ist für die vereinbarte Aufenthaltsdauer befristet. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer, verlängert sich diese automatisch um einen Monat. Auch bei einem frühzeitigen Austritt bleibt der Pensionspreis bis Vertragsende geschuldet.

## **18. Rechnungstellung/Zahlungsfälligkeit**

Bei kurzfristigen Stornierungen von Zimmerreservierungen, 1 - 10 Tage vor Antritt des Aufenthalts, wird die Eintrittspauschale in Rechnung gestellt.

Stornierungskosten werden im Todesfall nicht erhoben.

Pensions-, Hauswirtschafts- sowie Betreuungstaxen und der Selbstbehalt Pflege werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Zusätzliche Nebenleistungen werden im Folgemonat verrechnet.

Die Krankenversicherungspflichtigen Pflegekosten werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

## **19. Festsetzung der Taxordnung**

Einwände gegen die Festsetzung der Taxordnung sind innert 20 Tagen dem Gemeinderat einzureichen.

## **20. Inkrafttreten**

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen Tarifordnungen. Änderungen vorbehalten.

Genehmigt durch den Gemeinderat Neunkirch.

Neunkirch, im November 2017